

# Statuten

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1, Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen "REFUGIUM" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 3635 Uebeschi BE

### Art. 2, Zweck

- 1) Refugium ist ein Selbsthilfeverein für Personen, die einen ihnen nahe stehenden Menschen durch Suizid verloren haben. Die Begegnung mit Gleichbetroffenen soll zur besseren Verarbeitung des Verlustes beitragen. Dazu werden
  - a) Kontaktgespräche (Tandem) angeboten
  - b) Monatlich offene Treffen (Monatsrunde) organisiert
  - c) Selbsthilfegruppen (SHG) gegründet und betreut
  - d) Gemeinsame Freizeitaktivitäten durchgeführt
- 2) Der Verein kann sich an Präventionsaufgaben beteiligen. Wenn sich nur einzelne oder mehrere Mitglieder im Namen und allenfalls mit finanzieller Unterstützung des Vereins beteiligen möchten, richten sie mindestens 2 Monate vor Beginn des Engagements ein schriftliches Gesuch mit Antrag an das Präsidium. Der Vorstand entscheidet abschliessend.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.
- 4) Auf die politische Neutralität kann die Generalversammlung verzichten, wenn es sich um Anliegen der Suizidprävention und / oder um die Betreuung der Hinterbliebenen nach Suizid handelt.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3, Aufnahme**

- 1) Aktivmitglied kann jede erwachsene Person werden, die einen Partner, eine Partnerin oder eine ihr nahe stehende Person durch Suizid verloren hat. Die Mitgliedschaft steht auch erwachsenen natürlichen oder juristischen Personen offen, die den Vereinszweck durch aktive, ehrenamtliche Mitarbeit unterstützen.
- 2) Passivmitglied kann jede erwachsene natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ohne aktive Mitarbeit unterstützt.
- 3) Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein jährlich mindestens Fr. 100.00 zukommen lässt.
- 4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- 5) Der Vorstand kann unter Begründung eine Aufnahme ablehnen.

### **Art. 4, Rechte und Pflichten**

- 1) Aktiv- und zu Ehrenmitgliedern gewählte ehemalige Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, an der Generalversammlung Anträge zu stellen und vom Vorstand sowie von der Revisionsstelle Auskunft zu den Geschäften des Vereins zu verlangen.
- 2) Passiv- und Gönnermitglieder werden an die Generalversammlung eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3) Der ordentliche Mitgliederbeitrag der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder wird jährlich von der GV festgelegt. Der Mitgliederbeitrag ist auch für das Eintritts- und Austrittsjahr zu entrichten.
- 4) Ehren- und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### **Art. 5, Austritt, Erlöschen, Ausschluss**

- 1) Ein Austritt als Vereinsmitglied ist nur auf das Ende des Vereinsjahrs möglich. Der Austritt ist in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- 3) Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 4) Wer in schwerwiegender Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen zu Händen der Generalversammlung Einspruch erhoben werden. Ein solcher Beschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 der an der GV anwesenden Stimmberechtigten.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6, Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Kontrollstelle

#### **Art. 7, Generalversammlung GV**

- 1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die GV findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und ist mindestens 1 Monat im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich anzukündigen.
- 3) Mitglieder, die ein Traktandum einzubringen wünschen, reichen ihren Antrag spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand ein.
- 4) Über nicht traktandierte Gegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung.
- 5) Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.
- 6) Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

#### **Art. 8, Aufgaben der GV**

Die Aufgaben der GV umfassen

- 1) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2) die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- 3) die Entlastung des Vorstandes
- 4) die Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten
- 5) die Wahl der Revisorinnen / Revisoren
- 6) die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 7) den Entscheid über andere Geschäfte auf Antrag des Vorstandes
- 8) die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 9) die Revision der Statuten gemäss Art. 13
- 10) Die Auflösung des Vereins gemäss Art. 14

## **Art. 9, Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anrecht auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen, inkl. Weiterbildung. Er besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und so vielen Mitgliedern, wie für die Geschäftsbesorgung erforderlich sind. Die Regionen, in denen der Verein aktiv ist, sollen nach Möglichkeit im Vorstand vertreten sein. Er wird jeweils in den geraden Jahren für 2 Jahre gewählt. Die Generalversammlung bestimmt die Präsidentin / den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) Vertretung des Vereins nach aussen
- 2) Koordination aller Refugiums-Regionalvertretungen und deren Aufgaben
- 3) Vernetzung mit anderen Selbsthilfevereinigungen und mit der „Selbsthilfe Schweiz
- 4) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und deren Einberufung
- 5) Rechnungsführung
- 6) Erstellen des Jahresprogramms
- 7) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- 8) Bewilligung von Beiträgen gemäss Artikel 2, Abs. 2, und den Beiträgen an Weiterbildungskurse für Vorstands- und ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder
- 9) Aufnahme von Mitgliedern
- 10) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5, Abs. 4
- 11) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und für diese auch andere Mitglieder einsetzen

## **Art. 10, Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird im gleichen Turnus gewählt wie der Vorstand und besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen / Revisoren, die die Jahresrechnung prüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 11, Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- 1) jährliche Mitgliederbeiträge
- 2) Spenden, Kollekten und Zuwendungen Dritter
- 3) Erlöse aus Dienstleistungen
- 4) Erträge aus Vereinsvermögen

## **Art. 12, Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Einbezug der von der GV festgesetzten, ausstehenden Mitgliederbeiträge.

## **V. Statutenrevision und Auflösung**

### **Artikel 13, Statutenrevision**

Die Revision der Statuten des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### **Artikel 14, Vereinsauflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 3) Die GV entscheidet auf Antrag des Vorstandes, welcher juristischen Person, die die Forderungen nach Absatz 2 erfüllt, Gewinn und Kapital zugewendet werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15, Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **Art. 16, Inkraftsetzung**

- 1) Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Ausgaben.
- 2) Sie wurden an der Generalversammlung vom 23. April 2016 in Zürich genehmigt und treten am 24. April 2016 in Kraft.

Zürich, 24. April 2016